



**STADT  
BURGDORF**



# **Parkplatzreglement (PPR)**

vom 18. Oktober 2004

Ausgabe April 2013



# Parkplatzreglement (PPR)

---

## I. Zweck und Ziele

### Art. 1

Grundsatz

Dieser Erlass regelt die Errichtung und Bewirtschaftung von Parkplätzen. Diese sollen dazu beitragen, die übergeordnete Verkehrsplanung zu verwirklichen, insbesondere:

- a. die öffentlichen Strassen vom ruhenden Verkehr zu entlasten;
- b. die Sicherheit der Fussgänger zu heben;
- c. die Ziele der Stadtentwicklung zu unterstützen;
- d. die Wohnqualität zu heben;
- e. qualitativ hochwertige Siedlungsstrukturen zu erhalten und zu fördern.

## II. Private Parkplätze

### Art. 2

Erstellungspflicht

Werden Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert oder wird ihre Zweckbestimmung geändert, so ist für den daraus erwachsenden zusätzlichen Verkehr eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder bereitzustellen. Ihre Anzahl bemisst sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

### Art. 3

Öffentliche  
Benutzbarkeit  
grösserer privater  
Parkieranlagen

Der Gemeinderat kann mit privaten Betreibern grösserer Parkieranlagen Vereinbarungen abschliessen, welche die öffentliche Benutzbarkeit dieser Parkplätze gewährleisten und diese Anlagen den gleichen Bewirtschaftungsregeln unterwerfen wie benachbarte öffentliche Parkplätze.

### Art. 4

Gestaltung der  
Parkplätze

Bei der Anlage der Parkplätze ist dem Ortsbild-, Landschafts- und Immissionsschutz sowie der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Für die Anordnung und Abmessungen von Parkplätzen sind die anerkannten technischen Normen massgebend.

### Art. 5

Baupolizei

Werden rechtskräftig verfügte Parkplätze nicht erstellt oder werden bestehende Parkplätze zweckentfremdet, so trifft die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen.

### III. Die Ersatzabgabe

#### Art. 6

Begriff, Zweck und Wirkung

<sup>1</sup>Wer von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkfläche ganz oder teilweise befreit wird, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Leistung der Ersatzabgabe kann aufgeschoben werden, solange und soweit Pflichtige anderweitige Leistungen im Sinne von Art. 17 dieses Reglements zur Entlastung des motorisierten Privatverkehrs, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen erbringen.

<sup>3</sup>Die Ersatzabgaben sind der Spezialfinanzierung gemäss Art. 17 dieses Reglements zuzuweisen.

<sup>4</sup>Die Bezahlung der Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf Zuteilung von reservierten Parkplätzen.

#### Art. 7

Bemessung

<sup>1</sup>Für die Bemessung der Ersatzabgabe ist die Differenz zwischen den tatsächlich erstellten Parkplätzen und dem unteren Wert der nach kantonalem Recht für die Bestimmung der Anzahl Parkplätze geltenden Bandbreite massgebend.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe für jeden fehlenden Parkplatz für Motorfahrzeuge beträgt Fr. 3'000.— bis Fr. 15'000.—, für jeden fehlenden Fahrradabstellplatz Fr. 300.— bis Fr. 1'500.—.

#### Art. 8

Verfahren, Fälligkeit

<sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde entscheidet in der Baubewilligung über die teilweise oder vollständige Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht und legt die Höhe der Ersatzabgabe fest.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe wird zur Bezahlung fällig, sobald die Baubewilligung und die damit verfügte Ersatzabgabe in Rechtskraft erwachsen sind und mit den Bauarbeiten begonnen wurde (Baubeginn nach Art. 2 BewD).

#### Art. 9

Rückerstattung

<sup>1</sup>Können nach der Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Abstellplätze bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde in diesem Umfang auf Antrag die Rückerstattung der Ersatzabgabe.

<sup>2</sup>In den ersten fünf Jahren nach der Bezahlung der Ersatzabgabe wird der volle Betrag zurückerstattet. Nach Ablauf von fünf Jahren vermindert sich die Rückerstattungspflicht um je 1/10 pro Jahr. Nach Ablauf von 15 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.

<sup>3</sup>Die zurückerstatteten Beträge sind nicht zu verzinsen.

## IV. Öffentliche Parkplätze

### Art. 10

Grundsatz

Die Erstellung, Aufhebung und Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den Zielen der Stadtentwicklung und des Verkehrsrichtplans. Sie ist mit der Erstellung und Bewirtschaftung der privaten Parkplätze zu koordinieren.

### Art. 11

Parkplatzkategorien

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- a. gebührenfreie Parkplätze mit oder ohne Beschränkung der Benützungsdauer;
- b. gebührenpflichtige Parkplätze mit oder ohne Gratisparkierung für die erste Stunde, mit oder ohne Beschränkung der Benützungsdauer und mit oder ohne Privilegierungen für Parkkartenberechtigte;
- c. gebührenpflichtige Parkplätze mit ausschliesslicher Nutzung auf öffentlichem Grund;
- d. gebührenpflichtige Standplätze für Taxis und Car-Sharing Fahrzeuge;
- e. für Motorräder und Motorfahräder können besondere Parkplätze aller Kategorien geschaffen werden;
- f. für Fahrräder sind an dafür geeigneten Stellen ausreichend gebührenfreie Abstellplätze vorzusehen. Es können auch bewachte und gedeckte gebührenpflichtige Abstellplätze erstellt werden.

### Art. 12

Nächtliches Dauerparkieren

<sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtiges nächtliches Dauerparkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) zulässig, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

<sup>2</sup>Wer die Vorschriften dieses Reglements oder der darauf abgestützten Ausführungsbestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren verletzt, wird mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft.

### Art. 13

Parkkarten

<sup>1</sup>Parkkarten berechtigen zum Dauerparkieren in den jeweiligen Sektoren und Parkplatzkategorien.

<sup>2</sup>Für die Anwohnerprivilegierung wird das Gebiet der Stadt Burgdorf in fünf im Anhang dieses Reglements bezeichnete Sektoren unterteilt. Für Fahrzeughalter oder -halterinnen mit Wohnsitz im jeweiligen Sektor können Dauerparkkarten ausgestellt werden.

<sup>3</sup>Auch für Ärztinnen oder Ärzte und Pflegepersonal im Dienst, für Gewerbetreibende und ihr Personal bei Arbeitseinsätzen, für Behinderte und ausnahmsweise für Besucher oder Besucherinnen sowie für Patienten oder Patientinnen des Spitals können besondere Parkkarten ausgestellt werden.

#### **Art. 14**

Gebühren

<sup>1</sup>Die Parkierungsgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze beträgt mindestens Fr. 0.30 und höchstens Fr. 3.00 pro Stunde.

<sup>2</sup>Die Gebühren für Parkkarten betragen pro Tag mindestens Fr. 10.- und pro Monat höchstens Fr. 200.-. Grundlage für die Bemessung der Gebühren für Parkkarten auf dem Areal des Regionalspitals bilden die vertraglichen Absprachen mit der Grundeigentümerin.

<sup>3</sup>Die Parkierungsgebühren und die Gebühren für Parkkarten können, ausgehend vom Indexstand am 1. Januar 2005, nach Massgabe des Schweizerischen Indexes der Lebenskosten der Teuerung angepasst werden.

<sup>4</sup>Die Parkierungsgebühr für bewachte, gedeckte Fahrradabstellplätze beträgt höchstens Fr. 2.- pro Tag.

#### **Art. 15**

Gebühren-  
bemessung

Die Gebühren für die einzelnen Parkplatzkategorien sowie für nächtliches Dauerparkieren und die jeweiligen Parkierungszeiten sind so abzustufen, dass die Umsetzung der Ziele gemäss Art. 1 dieses Reglements sowie die angestrebte Verkehrslenkung gefördert werden.

#### **Art. 16**

Bruttoerträge

Aus den Bruttoerträgen der Parkierungs- und Pauschalgebühren (inkl. nächtliches Dauerparkieren) müssen in der Regel die Betriebs- und Unterhaltskosten (inkl. Abschreibungen) der öffentlichen Parkierungsanlagen und in jedem Falle eine jährliche Ablieferung von Fr. 90'000.- zur Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs an die Stadtkasse erbracht werden. Die Ablieferung ist, ausgehend vom Indexstand am 1. Januar 2005, gleichzeitig mit der Anpassung der Gebühren (vgl. Art. 14 Abs. 3) nach Massgabe des Schweizerischen Indexes der Lebenskosten der Teuerung anzupassen. Sie ist zudem proportional zu erhöhen oder zu verringern, sobald die der Stadt gehörende öffentliche Parkfläche, gemessen an einer Ausgangsfläche von 11'000 m<sup>2</sup>, um mehr als 10% zu oder abnimmt.

#### **Art. 17**

Spezial-  
finanzierung

<sup>1</sup>Die verbleibenden Nettoerträge sowie die Erträge aus den Ersatzabgaben fliessen in eine Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup>Diese dient der Reduktion der nachteiligen Auswirkungen des motorisierten Privatverkehrs (Förderung des öffentlichen Verkehrs und einer nachhaltigen Mobilität) sowie der Errichtung, dem Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze. Dazu gehört auch die Finanzierung der ersten Gratisparkstunde, soweit dies für den Betrieb von Parkplätzen der entsprechenden Parkplatzkategorie angezeigt ist.

<sup>3</sup>Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung verfügen die jeweils finanzkompetenten Gemeindeorgane.

## V. Übertragung von Aufgaben

### Art. 18

Grundsatz Die Projektierung und Erstellung, der Betrieb und die Bewirtschaftung öffentlicher Parkieranlagen können selbstständigen Gemeindeunternehmen, Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürlichen Personen übertragen werden.

### Art. 19

Voraussetzungen Soweit die Aufgabenübertragung nicht den Erlass eines Reglements erfordert, sind die für die Aufgabenübertragung erforderlichen Absprachen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag umfassend zu regeln.

## VI. Zuständigkeiten

### Art. 20

Gemeinderat <sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten in einer Verordnung. Er regelt insbesondere:

- a. die gebührenpflichtigen Parkzeiten;
- b. das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
- c. die Ausgabe von Dauerparkkarten an Anwohner;
- d. die Ausgabe besonderer Parkkarten;
- e. die Bemessung der Ersatzabgaben, die Gebührentarife und den Gebührenbezug.

<sup>2</sup>Er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen nach Art. 19 des Reglements ab.

<sup>3</sup>Die Verordnung und die Gebührentarife sind zu veröffentlichen.

### Art. 21

Stadtrat Der Stadtrat beschliesst Aufgabenübertragungen im Sinne von Art. 18 des Reglements und erlässt die entsprechenden Reglemente, soweit solche nach Art. 19 des Reglements erforderlich sind.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

### Art. 23

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a. das Parkplatzreglement der Stadt Burgdorf vom 28. November 1982 und die darauf abgestützten Ausführungsvorschriften und Tarife;
- b. die Richtlinien des Gemeinderats vom 6. September 1982 für die Bemessung der Ersatzabgabe;
- c. das Reglement des Gemeinderates vom 25. Mai / 19. Juni 1970 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund;
- d. die Ziff. 5.1 bis 5.6 (Verkehrswesen) des Reglements über den Rahmentarif der Polizeiverwaltung vom 20.9.1993 / 8.11.1993 und der dazugehörige Teil (Ziff. 5.1 bis 5.6, Verkehrswesen) des Verrechnungs-Tarifs der Polizeiverwaltung/Stadtpolizei Burgdorf.

Genehmigung

Der Stadtrat hat das Parkplatzreglement am 18. Oktober 2004 einstimmig genehmigt.

Burgdorf, 19. Oktober 2004

NAMENS DES STADTRATES

Klaus Gfeller, Stadtratspräsident  
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 21. Oktober 2004 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Genehmigungs-  
Vermerke

Mitwirkung:	3. Februar bis 30. April 2003
Nachträgliche Vorprüfung:	19. Juli 2012
Publikation im Amtsblatt:	12. Dezember 2012
Publikation amtlicher Anzeiger:	6. und 13. Dezember 2012
Öffentliche Auflage:	6. Dezember 2012 bis 7. Januar 2013
Einspracheverhandlung:	keine
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch den Stadtrat am: 18. Oktober 2004

Genehmigung

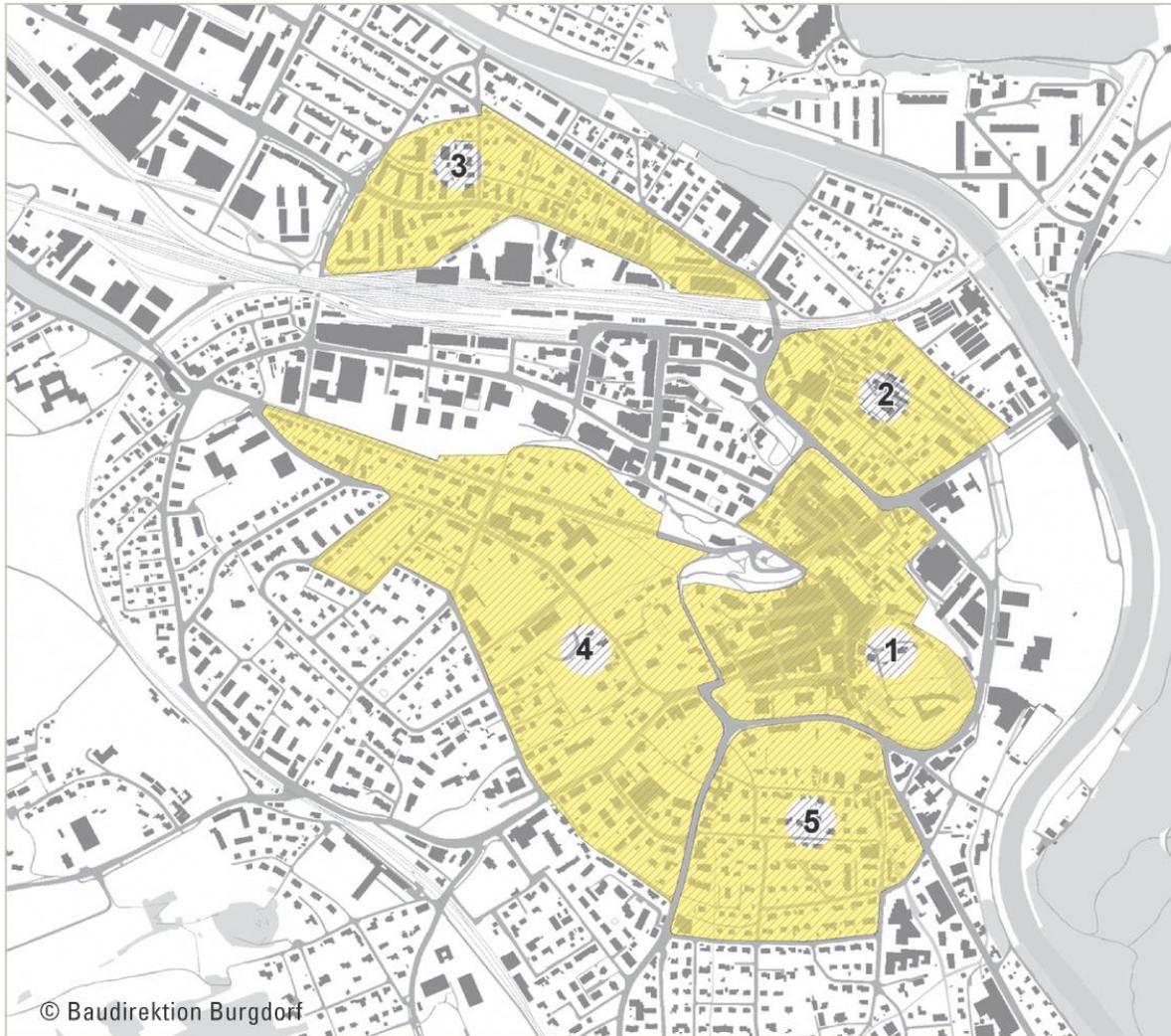
Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, nachträglich genehmigt.

Bern, 4. Februar 2013

B. Wiedmer-Rohrbach, Vorsteher-Stv.

## Anhang I

### Anwohnerprivilegierung



**Stadtplan Burgdorf**  
Sektoren mit Privilegierung 1 – 5